

2. Kommt es zwischen den Vertragspartnern beim Vertragsabschluß, wegen der Durchführung von Änderungen, wegen der Erfüllung oder wegen der Aufhebung des Vertrages zu Streitigkeiten und kann trotz Vermittlung des LPG-Beirates oder des Rates des Kreises keine Einigung erzielt werden, so ist das Staatliche Vertragsgericht zur Entscheidung zuständig.

X.

Geltung des Vertragsgesetzes

Sofern durch die Verordnung über die Erweiterung des Vertragssystems bzw. in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt ist, sind die Bestimmungen des Vertragsgesetzes anzuwenden.

XI.

Sonstige Vereinbarungen

(In diesem Abschnitt sind Vereinbarungen zwischen VEAB und LPG aufzunehmen, die in den besonderen örtlichen Verhältnissen begründet sind.)

XII.

Schlußbestimmungen

Der Vertrag, der Anlagen enthält, wird in 2 Exemplaren ausgefertigt (1 Exemplar LPG und 1 Exemplar VEAB).

Die verbindlichen Anschriften der Vertragspartner sind:

LPG VEAB
(Vorstand der LPG) (Direktor des VEAB)

Anlage G

des obenstehenden Vertrages

Vertragsstrafen* gemäß Abschnitt V des Vertrages

Bezogen auf die Mengen, ergeben sich bei der Errechnung der Höhe der Vertragsstrafen, ausgehend von 3 %> des Schiedswertes, folgende Beträge:

a) bei tierischen Erzeugnissen, je 100 kg bzw, 1000 Stück Eier (die Hälfte für je angefangene 100 kg oder 1000 Stück Eier):

	Verzug je Tag	Höchstsatzz für Verzug und Nichterfüllung in DM
Rind	0,20	11,00
Schwein	0,20	11,00
Geflügel, Kaninchen	0,50	10,00
Ziegen, Schafe	0,10	5,00
Eier	0,45	9,00
Honig	1,00	20,00

(Der Verzug wird nach den in der Anlage A festgelegten Lieferterminen berechnet)

* Die Vertragsstrafen bei Milch (100 kg) betragen bei Verzug je Tag 0,10 DM, Höchstsatz bei Verzug und Nichterfüllung 1,40 PU, bei Schafwolle (100 kg) bei Verzug je Tag 1,— DM, Höchstsatz bei Nichterfüllung 45,— DM,

b) bei pflanzlichen Erzeugnissen, je 100 kg (die Hälfte für jede angefangene 100 kg):

	Verzug je Tag DM	Höchstsatzz für Verzug und Nichterfüllung in DM
Getreide (aber artengerecht).		
Speisehülsenfrüchte, nach dem 15. 12. bis zum 31.12. 0,10		1,00
Ölsaaten, nach dem 31.10. bis zum 31.12. 0,20		3,00
Kartoffeln, frühe, nach dem 10. 8. 0,05		0,30
mittelfrühe, nach dem 30. 9. 0,05		0,30
späte, nach dem 30. 11. bis 31. 12. 0,02		0,30
Heu und Stroh (nur Nichterfüllung) —		1,00

(Der Verzug läuft von den gesetzlichen Endabliefertungsterminen — 100 %> — bei vorfristiger Lieferung gilt der vereinbarte vorfristige Termin)

c) bei Futtermitteln, wegen Verzug der Lieferung oder Abnahme 0,05 %> des Rechnungsbetrages für jeden Tag, jedoch nicht mehr als 3 %>, bei Nichterfüllung oder Nichtabnahme 3 %> des Wertes des Vertragsgegenstandes;

d) bei Nutzvieh, für jeden Tag des Verzuges der Lieferung oder Abnahme je Tier:

	Verzug je Tag DM	Höchstsatzz für Verzug und Nichterfüllung in DM
bei Pferden oder Fohlen	0,30	30,00
bei Kühen oder tragenden Färsen	0,50	40,00
bei Jungrindern, über 3 Monate alt	0,30	25,00
bei Kälbern, bis 3 Monate alt	0,20	15,00
bei Zugochsen	0,30	30,00
bei Sauen und Futterschweinen	0,30	15,00
bei Läufern, über 20 kg Lebendgewicht	0,10	5,00
bei Ferkeln, bis 20 kg Lebendgewicht	0,10	3,00
bei Schafen und Ziegen	0,15	6,00
bei Geflügel	0,05	1,00

(Der Verzug wird nach den in den Anlagen B/1 und B/2 festgelegten Lieferterminen berechnet.)

Preisordnung Nr. 567/1*.

— Mais-Saatgut —

Vom 3. März 1960

Zur Änderung der Preisordnung Nr. 567 vom 3. Februar 1956 — Anordnung über die Preise für Mais-Saatgut — (GBl. I S. 173) wird folgendes angeordnet:

* Preisordnung Nr. 567 (GBl. I 1956 S. 173)